

**Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe der Gemeinden
(Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998),
LGBl 1998/9 idF LGBl 2013/64 [Auszug]**

**1. Abschnitt
Aktivbezüge und sonstige Ansprüche**

**§ 1
Bezüge und Sonderzahlungen**

(1) Den Bürgermeisterinnen aller Gemeinden Oberösterreichs sowie den Mitgliedern der Stadtsenate der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr (im folgenden als Organe bezeichnet) gebühren Bezüge nach diesem Landesgesetz.

(2) Außer den Bezügen gebührt jedem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

(3) Auf Bezüge und Sonderzahlungen kann nicht verzichtet werden.

(4) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten auch in ihrer weiblichen Form.

**§ 2
Höhe der Bezüge**

(1) Die Bezüge betragen für

1. den Bürgermeister von Linz	165%
2. den Bürgermeister von Wels	150%
3. den Bürgermeister von Steyr	145%
4. einen Vizebürgermeister von Linz	150%
5. einen Vizebürgermeister von Wels	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	120%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	85%
6. einen Vizebürgermeister von Steyr	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	115%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	80%
7. einen Stadtrat von Linz	140%
8. einen Stadtrat von Wels	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	95%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	65%
9. einen Stadtrat von Steyr	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	85%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	55%
10. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	100%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	75%
11. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnern	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	91%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	66%
12. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnern	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	82%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	57%

13. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnern	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	73%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	48%
14. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 Einwohnern	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	54%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	39%
15. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 Einwohnern	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	45%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	35%
16. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 Einwohnern	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	40%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	30%
17. einen Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 1.000 Einwohnern	
a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	35%
b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	25%

des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. (Anm: LGBl.Nr. 11/2008)

(1a) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezüglichen Regelungen des Landes, des Bundes oder anderer Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde. (Anm: LGBl.Nr. 102/2003)

(2) Die Mitglieder des Stadtsenats von Linz sowie die Bürgermeister der Städte Wels und Steyr dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. § 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß der jeweilige Gemeinderat an die Stelle des Unvereinbarkeitsausschusses tritt. Das Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtsenats gilt sinngemäß.

(3) Die Organe gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 sowie 8 bis 17 haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich zu erklären, ob sie ihre Funktion haupt- oder nebenberuflich ausüben. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Organs. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, ist binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abzugeben. (Anm: LGBl.Nr. 11/2008)

Fassung bis einschließlich 30.08.2013:

(4) Organe nach Abs. 1, die gemäß Abs. 3 erklärt haben, ihre Funktion hauptberuflich auszuüben, gebührt der Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion, wenn Abs. 4a nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion bedeutet, dass kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in welche die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht. (Anm: LGBl. Nr. 11/2008)

(4a) Organen nach Abs. 1 gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion, wenn sie

1. gemäß Abs. 3 erklärt haben, dass sie ihre Funktion nebenberuflich ausüben oder
2. keine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben oder
3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung
 - a) für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments oder
 - b) aus einem Ruhe- oder Versorgungsbezug oder
 - c) aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - d) aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Altersteilzeitgeld) oder
 - e) aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge haben.

(Anm: LGBl. Nr. 11/2008)

(4b) Abweichend von Abs. 4a Z 3 gebührt der hauptberufliche Bezug, wenn die Geldleistungen gemäß Abs. 4a Z 3 lit. b bis e gesetzlichen Ruhensbestimmungen unterliegen. In diesem Fall ist aber die durch die Ruhensbestimmung verringerte Geldleistung in den Differenzbetrag zwischen haupt- und nebenberuflichen Bezug einzurechnen und der hauptberufliche Bezug entsprechend zu kürzen. (Anm: LGBl. Nr. 13/2008)

Fassung seit 31.08.2013:

(4) Organe nach Abs. 1, die gemäß Abs. 3 erklärt haben, ihre Funktion hauptberuflich auszuüben, gebührt der Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion, wenn Abs. 4b nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion bedeutet, dass kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in welche die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht. (Anm: LGBl.Nr. 11/2008, 64/2013)

(4a) Haben Organe nach Abs. 4 während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung

1. aus einem Ruhe- oder Versorgungsbezug oder
2. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
3. aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Altersteilzeitgeld) oder
4. aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge,

sind von ihrem Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion Geldleistungen nach Z 1 bis 4 in Abzug zu bringen und nur ein entsprechend reduzierter Bezug ausbezahlen. Der reduzierte Bezug ist aber jedenfalls in Höhe des Bezugs für die nebenberufliche Ausübung der Funktion ausbezahlen. (Anm: LGBl.Nr. 64/2013)

(4b) Organen nach Abs. 1 gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion, wenn sie

1. gemäß Abs. 3 erklärt haben, dass sie ihre Funktion nebenberuflich ausüben oder
2. keine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben oder
3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments haben. (Anm: LGBl.Nr. 64/2013)

(5) Die Zahl der Einwohner im Sinn dieses Landesgesetzes bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl, die aus Anlaß des Auslaufens einer Funktionsperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben; die so ermittelte Zahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates. Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe des Bezuges nach Abs. 1 wird mit dem Monat wirksam, in dem vom Bürgermeister die Angelobung geleistet wird.

(6) Zusätzlich zum Bezug gemäß Abs. 1 gebührt den Organen, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben und nicht Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, der Ersatz des mit ihrer Funktionsausübung verbundenen nachweislichen Verdienstentgangs aus einer selbständigen oder unselbständigen beruflichen Tätigkeit in dem von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden Ausmaß der Arbeitsstunden pro Jahr. In dieser Verordnung kann die Höhe des Verdienstentganges auch in Form eines Pauschbetrages pro Stunde festgelegt werden.

§ 3

Anfall, Einstellung und Auszahlung

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten bzw. Monatsletzten, sind die Bezüge tageweise abzurechnen.

§ 4

Vergütung für Dienstreisen

(1) Dienstreisen von Organen sind nach den für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift mit der Maßgabe abzugelten, daß die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen ist.

(2) Abs. 1 ist auf Dienstreisen soweit nicht anzuwenden, als ihre Kosten von einer Gebietskörperschaft getragen werden.

2. Abschnitt:

Pensionsversicherung und freiwillige Pensionsvorsorge

§ 5

Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Die Organe haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktion oder der Bezugsfortzahlung im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55% des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an die jeweilige Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden. Die Pensionsversicherungsbeiträge sind von der jeweiligen Gemeinde zu verwalten. (Anm: LGBl. Nr. 46/2002, 58/2012)

(2) Abs. 1 und § 6 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem Pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

§ 6

Anrechnungsbetrag

(1) Die jeweilige Gemeinde hat für ihre Organe an den Pensionsversicherungsträger, der für die betreffende Person auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten. (Anm: LGBl.Nr. 58/2012)

(2) War ein Organ bislang nach keinem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. (Anm: LGBl.Nr. 58/2012)

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 23,6% der Beitragsgrundlage gemäß § 5 für jeden Monat, für den ein Pensionsversicherungsbeitrag geleistet wurde. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen. (Anm: LGBl. Nr. 46/2002)

(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats. Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Landesgesetz, so ist der Anrechnungsbetrag innerhalb eines Monats nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten. (Anm: LGBl.Nr. 58/2012)

(5) Die gemäß Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinn der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Pensionskassenbeitrag

(1) Für ein Organ, das seine Funktion hauptberuflich ausübt, ist von der jeweiligen Gemeinde ein Betrag von 10% der diesen Organen nach diesem Landesgesetz gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen in die von ihnen ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihnen ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2) Organe, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben, können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung durch das Organ

1. verringern sich die nach diesem Landesgesetz gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen auf zehn Elftel und

2. ist von der jeweiligen Gemeinde für das jeweilige Organ ein Beitrag von 10% der gemäß Z 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

(3) Erklärungen nach Abs. 2 sind schriftlich beim Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) innerhalb von vier Wochen ab Angelobung abzugeben.

(4) Die Bestimmungen des Pensionskassenvorsorgegesetzes (PKVG) sind für Organe nach § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. anstelle des Bundes die jeweilige Gemeinde tritt und

2. mit dem Abschluss des Pensionskassenvertrags sowie der Vollziehung der Gemeindevorstand (Stadtssenat) der jeweiligen Gemeinde betraut wird.(Anm: LGBl.Nr. 58/2012)

§ 7a
Kranken- und Unfallfürsorge

(1) Die Städte mit eigenem Statut haben für nachstehende Personen Kranken- und Unfallfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, das der Gleichwertigkeit im Sinn des § 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) entspricht:

1. die Mitglieder der Stadtssenate der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels, die keine Erklärung nach § 2 Abs. 3 abgegeben haben, sowie

2. die Personen, die auf Grund einer in Z. 1 genannten Funktion einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, einen Übergangsbeitrag, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbezug nach diesem Landesgesetz haben. (Anm: LGBl. Nr. 46/2002, 75/2003)

(2) Die Gemeinden haben für ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Kranken- und Unfallfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, das der Gleichwertigkeit im Sinn des § 2 B-KUVG entspricht. (Anm: LGBl. Nr. 75/2003)

3. Abschnitt: Inkrafttreten und allgemeine Übergangsbestimmungen [nicht abgedruckt]

4. Abschnitt: Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen für Organe von Statutarstädten [nicht abgedruckt]

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen für Bürgermeister der übrigen Gemeinden [nicht abgedruckt]

6. Abschnitt: Schlußbestimmungen [nicht abgedruckt]

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)
BGBI 1997/64 idF BGBI 2013/209 [Auszug]

Bezüge

§ 1. (1) Für Funktionen in Ländern und Gemeinden werden, bezogen auf einen [Ausgangsbetrag von 7 418,62 € \(monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates\)](#), folgende monatliche Bezüge als Obergrenzen festgelegt:

[...]

Anpassung des Ausgangsbetrages

§ 3. (1) Der Präsident des Rechnungshofes hat bis 5. Dezember jeden Jahres einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und im „[Amtsblatt zur Wiener Zeitung](#)“ kundzumachen, mit dem der für das entsprechende Jahr geltende Ausgangsbetrag für die in § 1 Abs. 1 genannten Bezüge mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen ist. [...]

[...]

Inkrafttreten

§ 11. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

[...]

(20) Der in § 3 Abs. 1 vorgesehene Anpassungsfaktor beträgt für das Kalenderjahr 2013 1,018.

(21) Der in § 3 Abs. 1 vorgesehene Anpassungsfaktor beträgt für das Kalenderjahr 2014 1,016.